

5. III. 1916

Die Regelung des Maisverkehrs in Ungarn.

Budapest, 4. März.

Eine Regierungsverordnung in Angelegenheit der Regelung des Verkehrs in Mais und sonstigen Produkten verfügt, daß in jenen Municipien und Gemeinden, in denen der Ackerbauminister nichts angeordnet hat, oder die Uebernahme der Vorräte bereits stattgefunden, der Ackerbauminister gestattet kann, daß jedermann für die Zwecke seiner eigenen Wirtschaft so viel Mais zu Verfütterungs-, Mästungs- und Haushaltungszwecken vom Produzenten ankaufen kann, als sein unmittelbarer Bedarf ist. Der Käufer ist verpflichtet, die Hälfte der angekauften Bestände innerhalb acht Tagen der Kriegsproduktengesellschaft zum Kaufe anzubieten.